

## Antrag auf Mitgliedschaft

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon/Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**Ich möchte gerne das Wasserforum Köln e.V. unterstützen und Mitglied werden. Den Mitgliedsbeitrag\* werde ich nach Aufforderung bezahlen.**

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift

\*Natürliche Person: Mitgliedsbeitrag 55,- €/Jahr €  
Juristische Person: Mitgliedsbeitrag 222,- bis 444,- €/Jahr

## Satzung

**WASSERFORUM KÖLN E.V.**  
Bildungs- und Kulturforum zum Thema Wasser

\_\_\_\_\_  
c/o Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR

Egonstraße  
51061 Köln  
[www.wasserforum-koeln.de](http://www.wasserforum-koeln.de)

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Wasserforum Köln". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Wasserforum Köln e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Naturhaushaltes im Sinne des Natur-, Umwelt-, Gewässer- und Hochwasserschutzes.
- (2) Der Verein stellt sich insbesondere die Aufgaben
  - a) des Schutzes des Wassers durch die Förderung der Erhaltung des natürlichen Wasserkreislaufes und der Fernhaltung gefährlicher Stoffe nach dem neuesten Stand der Technik,
  - b) der Förderung der außerschulischen Bildung für Schülerinnen und Schüler und fachlichen Weiterbildung für Erwachsene für alle Fragen zum Schutz des Wassers. Hierdurch soll der Öffentlichkeit die Bedeutung des natürlichen Wasserkreislaufs sowie des damit verbundenen Gewässer- und Hochwasserschutzes vermittelt werden.
  - c) Für diese Zwecke unterhält der Verein nach Maßgabe eines besonderen Nutzungsvertrags mit den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR (StEB) den kostenfrei zur Verfügung gestellten „Alten Faulturm“ und den außerschulischen Lernort auf dem Gelände des Großklärwerkes Köln-Stammheim.
- (3) Hinsichtlich des unter Denkmalschutz stehenden „Alten Faulturms“ verfolgt der Verein darüber hinaus das Ziel der Förderung der Denkmalpflege.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.
- (2) Natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des Vereins fördern wollen, können fördernde Mitglieder werden.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, die Zwecke des Vereines zu unterstützen und diese in ihrem Tätigkeitsbereich umzusetzen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Im Falle der Berufung ruht die Mitgliedschaft bis zur Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Finanzierung, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Jahresbeiträge befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Jahresbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlung besteht aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Nicht stimmberechtigt sind alle fördernden Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer eines Jahres;
  - c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer über die Prüfung des vom Vorstand festgestellten Jahresabschlusses;
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
  - g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse aus dem Verein;

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung, die öffentlich ist, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in den Tagesmedien erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es darf nur über solche Änderungsvorschläge abgestimmt werden, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben worden sind. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu neun Personen, darunter ein Vorsitzender, ein Stellvertreter sowie ein Schatzmeister.

(2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Wasserforum Köln e.V. bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer auf Vorschlag der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR aus dem Kreise ihrer Mitarbeiter. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Darüber hinaus kann der Vorstand einen stellvertretenden Geschäftsführer bestellen, der die Arbeit des Geschäftsführers unterstützt und im Falle dessen Verhinderung die Vertretung wahrnimmt.

## **§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig – er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich – soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(3) Der Jahresabschluss wird durch den Schatzmeister aufgestellt. Nach erfolgter Prüfung durch die Rechnungsprüfer stellt der Vorstand den Jahresabschluss fest.

### **§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins, natürliche Personen oder von den juristischen Personen bestimmte Vertreter, gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### **§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Der Vorstand beschließt in nicht öffentlichen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand und der Art und Weise der Beschlussfassung zustimmen.

(4) Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Kuratorium**

(1) Zur Beratung des Vorstands wird ein Kuratorium gebildet. Diesem Gremium sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, aus Wissenschaft, Technik und Verwaltung angehören.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand jeweils für die Dauer von zwei Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

(3) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreise seiner Mitglieder.

(4) Mitglieder des Kuratoriums können gleichzeitig Mitglieder des Vereins, nicht jedoch

Mitglieder des Vorstands sein.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 10 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Köln (§ 2 Abs. 4).

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

Die vorstehende Satzung ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2010 in Kraft getreten.